



PSP-Eilmeldung

Neuregelung bei der elektronischen Rechnung

Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gelten ab 01.01.2013

Von: **Stefan Groß und Martin Lamm**

Unter der Zielsetzung, die elektronische Rechnungsstellung über eine Gleichstellung zwischen Papier- und elektronischer Rechnung zu vereinfachen, wurden in den letzten Monaten wiederholt diverse Vorschläge präsentiert. Mit Datum vom 13.07.2010 hat nun der EU-Ministerrat die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie beschlossen und damit die Anforderungen an die elektronische Rechnung reformiert.

Im Kern fordert die Neuregelung, dass Authentizität und Integrität einer Rechnung künftig mittels sogenannter „Business Controls“, also geeigneter Kontrollmechanismen im Unternehmen sicherzustellen sind. Die bisherige Konkretisierung über ein Signatur- bzw. EDI-Verfahren wurde im Gegenzug gestrichen. Zulässig seien nach der Neuregelung alle Verfahren, welche über einen sogenannten Audit-Trail die Verknüpfung zwischen einer Rechnung und der Lieferung bzw. Dienstleistung zuverlässig herstellen. Der Zeitraum, innerhalb dessen diese Anforderungen lückenlos zu erfüllen sind, stellt auf den Zeitpunkt der Rechnungserstellung bis zum Ablauf des Aufbewahrungszeitraumes ab. Damit sind letztlich über die „Lebenszeit“ einer Rechnung stets die entsprechenden Nachweise zu führen.

Doch warum nicht das eine tun, ohne das andere zu lassen, hat sich wohl auch der EU-Ministerrat gedacht. Und so nennt die Richtlinie die bislang vorgeschriebenen Verfahren – die elektronische Signatur sowie das EDI-Verfahren – beispielhaft und gibt insoweit gewissermaßen eine Signalwirkung zu bestehenden wie auch künftigen Überlegungen zur Umsetzung von Authentizität und Integrität. Überrascht dürfte man dabei allerdings von der Tatsache sein, dass bei der Signaturstufe dabei wohl auf eine qualifizierte elektronische Signatur abgestellt wird; bislang hat die Mehrwertsteuersystemrichtlinie lediglich die fortgeschrittene Variante zum Mindestmaßstab erhoben.

Der Entschluss des Ministerrates ist durchweg zu begrüßen. Letztlich wurde den politisch initiierten Anforderungen an Harmonisierung und Förderung des elektronischen Rechnungsversandes genauso Rechnung getragen wie den technischen Möglichkeiten, die je nach Unternehmensgröße stark divergieren können. So werden große Unternehmen der Implementierung von Business Controls eher problemlos gegenüberstehen, zumal die Verwendung eines bei diesen Unternehmensgrößen öfter anzutreffenden EDI-Verfahrens ohnehin schon ähnliche Bemühungen fordert. Das vom Ministerrat benannte Signaturverfahren wiederum würde den elektronischen Rechnungsversand für all jene absichern, die sich eben gerade nicht in derartige Prozess-



tiefen begeben möchten. Damit ist ein „Königsweg“ gefunden, der nicht zuletzt auch dem innerhalb der Wirtschaft berechtigten Interesse nach Bestandsschutz und Investitionssicherheit gerecht wird.

Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31.12.2012 Zeit, den Richtlinienvorschlag in geltendes Recht umzusetzen. Ab 01.01.2013 sollen die neuen Regelungen dann EU-weit Gültigkeit haben.

Kontakt:

Peters, Schönberger & Partner GbR
Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: 0049 89 38172 0
Fax: 0049 89 38172 204
Website: <http://www.psp.eu>
E-Mail: s.gross@psp.eu